BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.21/115/2023**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Knut Engelbrecht, Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam, Christina Horak

Anpassung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung- KitaGS)
Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Anlagen:
Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGS)

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Jugendhilfeausschuss	06.07.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	25.07.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.07.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) wird beschlossen.

2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KitaGS) wird beschlossen.

3. Die Kindergarten– und Krippenordnung vom 18. Juni 2015 wird aufgehoben.

4. Die Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt 2023 veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ja			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Es ist mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von etwa 24.000,- € zu rechnen.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja			
Folgekosten?	Folgeeinnahmen			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Bisher wurden sowohl die Nutzung, als auch die Entgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen auf Grundlage zivilrechtlicher Verträge geregelt. Mit dem Erlass der Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS und der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGS wird die bisherige Kindergarten- und Krippenordnung abgelöst. Nunmehr soll das Nutzungsverhältnis – wie auch in den Nachbarstädten üblich – auf eine öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden. Hierfür ist der Erlass sowohl einer Einrichtungssatzung notwendig, durch die das Nutzungsverhältnis geregelt wird, wie auch der Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung notwendig, die die für die Nutzung anfallenden Gebührten regelt. Vorteil der öffentlich-rechtlichen Regelung ist, dass die Stadt auch bei der Umsetzung, zum Beispiel bei der Entscheidung oder aber auch den Ausschluss von Kindern, insbesondere aber auch bei der Geltendmachung von Gebührenausständen im Rahmen ihrer auch sonst bestehenden öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten handeln kann, z.B. auch selbst vollstrecken kann. Zudem werden eventuelle Rechtsstreite nicht vor den Zivilgerichten, sondern vor dem Verwaltungsgericht ausgetragen. Dies bringt für beide Seiten einige Verfahrenserleichterungen.
Daher legt die Verwaltung mit diesem Sachvortrag sowohl eine entsprechende Grundsatzung, wie auch eine Gebührensatzung als Entwurf vor.

Sollten diese beschlossen werden, kann zukünftig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII nach der dann ab 01.09.2023 geltenden Gebührensatzung erhoben werden.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag zur Neufassung einer Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und zur Neufassung einer Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) ab dem 01.09.2023 zu und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzungen zu erlassen.

Um die in den letzten Jahren kontinuierlich steigenden Mehrausgaben im Bereich Kindertagesbetreuung zu decken, wird in Zusammenhang mit dem Erlass der Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen eine gestaffelte Erhöhung der Elternbeitragssätze vorgeschlagen. Es wird vorgeschlagen, den hinterlegten Stundensatz in den Buchungskategorien pro Betreuungskategorie um 10 % ab 01.09.2023 und um 10 % ab 01.09.2024 zu erhöhen. Durch die Staffelung soll auch eine Überlastung der Erziehungsberechtigten vermieden werden.

Eine vorherige Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen zu den vorgelegten Satzungsentwürfen sowie zur Anpassung der Beiträge ist fristgerecht erfolgt.

II. Sachvortrag

Dem Jugendhilfeausschuss werden die geplanten Satzungen vorgelegt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Stadtrats am 28. Juli 2023. Anschließend werden die Satzungen im Amtsblatt veröffentlicht und treten dann zum 1. September 2023 in Kraft.
Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind die Elternbeiräte vom Träger zu informieren und anzuhören, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Eine vorherige Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen zu den vorgelegten Satzungsentwürfen ist fristgerecht erfolgt.

1. Anpassung der Kindergartenbeiträge ab 01.09.2019 an die gesetzlichen Vorgaben

Die letzte Anpassung der Kindertagesstättengebühren erfolgte im September 2019. Die damalige Anpassung erfolgte vor dem Hintergrund der Einführung des staatlichen "Zuschusses zum Elternbeitrag für Kinder in geförderten Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)", kurz „Beitragszuschuss“ Diese sieht seitdem vor, dass jeder Betreuungsplatz für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung künftig für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Monat bezuschusst wird. Dies wurde bei der Anpassung der Beiträge im Jahre 2020 berücksichtigt.

2. Steigende Mehrausgaben

Entwicklung der Personalkosten in den städtischen Kindertageseinrichtungen seit September 2019:

Seit der letzten zum 01.09.2019 vorgenommenen Beitragsanpassung für die städtischen Kindergärten haben sich insbesondere die Kosten für das Personal deutlich erhöht.

Eine Tariferhöhung zum 01.02.2017 um 2,35 % wurde bereits bei der Erhöhung der Beiträge zum 01.09.2019 berücksichtigt. Es gab weitere Tariferhöhungen zum 01.03.2020 um 1,06 %, zum 01.04.2021 um 1,04 % und zum 01.04.2022 um 1,8 %.

Die Personalkosten sind somit ab März 2020 seit der letzten Anpassung der Elternbeiträge (September 2019) etwa um durchschnittlich 3,9 % angestiegen. Die Tarifrunde 2023 des öffentlichen Dienstes ist mit dem Tarifabschluss TVöD vom 22.04.2023 und dem Ablauf der Einspruchsfrist vom 17.05.2023 erfolgreich beendet worden. Die lineare Erhöhung ab 01.03.2024 und der sofortige Inflationsausgleich führen über alle Entgeltstufen betrachtet durchschnittlich zu einer weiteren Entgeltsteigerung von 9%.

Weitere Steigerungen der Personalkosten ergeben sich durch die Ausweitung der Plätze für Berufspraktikanten/-innen (Gesamtkosten in Höhe von 50.000 €) und SEJ-Praktikanten/innen (vormals SPS 1 und SPS 2) sowie die Erhöhung der Praktikantenvergütungen (Gesamtkosten in Höhe von 51.500 €). Ab September 2023 bieten wir in den städtischen Kitas zwei Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung an. Dabei entstehen Gesamtkosten für die Stadt Schwabach in Höhe von ca. 78.000 € (Ausbildungsvergütung und Sachkosten). Die Maßnahmen sind aber zwingend notwendig, um auf einem immer schwierigeren Bewerbermarkt auch in Zukunft qualifiziertes Personal für unsere Einrichtungen gewinnen zu können.

Entwicklung der Heiz- bzw. Betriebskosten in den städtischen Kindertageseinrichtungen:

Darüber hinaus sind auch die Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen vor allem in den letzten Monaten stark gestiegen. Die sprunghaften Steigerungen der Energie-, Lebensmittel- und Treibstoffpreise wirken sich massiv auch auf die Sachkostenbudgets der städtischen Kindertageseinrichtungen aus.

So haben sich die Bezugskosten für Gas- und Strom massiv erhöht:

Gas → Die Bruttopreise waren/sind:
- 2021: 5,23 ct/kWh
- 2022: 4,97 ct/kWh bis 30.09. danach 5,72 ct/kWh
- 2023: 10,87 ct/kWh

Strom → Die Bruttopreise waren/sind:
- 2021: 27,658 ct/kWh
- 2022: 24,341 ct/kWh
- 2023: 35,502 ct/kWh

3. Höhe der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden monatliche Gebühren erhoben, die nach der Dauer der Nutzung differenziert sind (Höhe siehe Anlage Gebührensatzung).

Es gibt auch Ermäßigungstatbestände. Besuchen mehrere Geschwisterkinder dieselbe Kindertageseinrichtung, so ist für das erste Kind die volle monatliche Gebühr fällig. Die Ermäßigung für Zweitkinder, die gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, beträgt 20 %. Ab dem dritten Kind beträgt die Ermäßigung 100 % der monatlichen Gebühr, dies entspricht einem Zahlbetrag von 0,00 €.

4. Kostenübernahme Elternbeiträge

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung des Kostenbeitrages für den **Kindergarten** nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, trägt die Stadt die entsprechenden Gebühren.

Des Weiteren besteht seitens der Eltern seit dem 01.01.2020 die Möglichkeit **Krippengeld** zu beantragen, dieses wird für die öffentlich geförderte Kindertagespflege analog der Kinderkrippen in Höhe von monatlich maximal 100,00 € ausgezahlt und ist einkommensabhängig.

III. Kosten

Bei einer Gesamtzahl von etwa 428 Kinder in den städtischen Kitas sind im Vergleich zu den Haushaltsansätzen des Haushalts 2023 folgende Änderungen zu erwarten:
- Bisherige Einnahmen - Benutzungsgebühren HH-Ansatz 2023: 251.500,- €
- Zukünftige Einnahmen - Benutzungsgebühren HH-Ansatz 2024: 275.500,- €

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist somit mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen von etwa 24.000,- € zu rechnen. Gleiches gilt für die Erhöhung in der zweiten Stufe.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.